

15.11.19

R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 15. November 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/15161 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
– Drucksache 19/14747 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.12.19

Erster Durchgang: Drs. 532/19

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden in § 81e Absatz 2 Satz 2 die Wörter „das Geschlecht,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 14 Buchstabe b werden in § 244 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „der Nutzlosigkeit der Beweiserhebung“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 479“ durch die Angabe „§ 477“ ersetzt.
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 80 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist

1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,
 2. durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder
 3. durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches.“ ‘
3. Die bisherigen Artikel 5 bis 8 werden die Artikel 6 bis 9.
 4. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“